



## **Satzung zur Verleihung und Aberkennung der Bezeichnung „Ehrenbürger/-in des Landkreises Vorpommern-Greifswald“**

Aufgrund § 104 Abs. 3 Nr. 14 i. V. m. § 92 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern - KV M-V - (GVOBl. MV S. 777 vom 13. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019, GVOBl. MV S. 467) hat der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Greifswald am 27.11.2023 folgende Satzung zur Verleihung und Aberkennung der Bezeichnung „Ehrenbürger/-in des Landkreises Vorpommern-Greifswald“ beschlossen:

### **§ 1 – Verdienste zur Verleihung der Bezeichnung**

- (1) Der Landkreis kann die Bezeichnung „Ehrenbürger/-in des Landkreises Vorpommern-Greifswald“ verleihen.
- (2) Die Verleihung ist Ausdruck hervorzuhebender und ganz besonderer, ausdrücklicher Wertschätzung.
- (3) Die Bezeichnung „Ehrenbürger/-in des Landkreises Vorpommern-Greifswald“ kann an Personen verliehen werden, die sich in hohem Maße für
  - a) das Wohl der Einwohner/-innen sowie Bürger/-innen oder Gästen des Landkreises,
  - b) die Entwicklung sowie
  - c) das Ansehen des Landkreises Vorpommern-Greifswald oder
  - d) aufgrund eines außergewöhnlichen Anlasses oder Ereignisses im Landkreis verdient gemacht haben.
- (4) Die Verdienste können insbesondere auf den Gebieten
  - a) des politischen und sozialen Miteinanders,
  - b) des sportlichen und gesundheitsfördernden Lebens,
  - c) der Kunst und Kultur,
  - d) des wirtschaftlichen Engagements,
  - e) der Wissenschaft sowie
  - f) eines Krisenmanagements oder lebensrettenden Einsatzes erworben worden sein.

### **§ 2 – Voraussetzungen zur Verleihung**

- (1) Die Verleihung der Bezeichnung ist nicht an den Wohnsitz im Landkreis gebunden.

- (2) Ehrenbürger/-in kann nur eine natürliche, lebende Person werden.
- (3) Der Ehrenbürger/die Ehrenbürgerin muss ein rechtsstaatliches Handeln jederzeit gewährleisten.

### § 3 - Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung

- (1) Jede natürliche oder juristische Person kann die Verleihung der Bezeichnung beim Landrat/bei der Landrätin des Landkreises schriftlich beantragen.  
Diese/r prüft den Antrag, innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen (§ 3 Abs. 3 der Satzung), gemäß § 115 Abs. 2 Satz 1 KV M-V und legt diesen dem Kreisausschuss zur Vorberatung und dem Kreistag zur Entscheidung vor.
- (2) Auf die Verleihung besteht kein Anspruch, auch Antragstellende haben keinen Anspruch auf positive Entscheidung, jedoch auf Entscheidung durch den Kreistag.
- (3) Der Antrag ist mit einer Begründung zu versehen, in der ersichtlich ist,
  - a) warum die natürliche Person die Wertschätzung in so hohem Maße verdient hat (§ 1 Abs. 3) und
  - b) auf welchem Gebiet (§ 1 Abs. 4).
  - c) In der Begründung ist auch darauf einzugehen, dass ersichtlich keine Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit/dem Eintritt für freiheitlich-demokratische Grundordnung bestehen.
- (4) Der/die Antragstellende hat vor der Entscheidung zu gewährleisten, dass beim/bei der Auszuzeichnenden keine Einwände gegen die Verleihung bestehen. Dieser schriftliche Nachweis ist spätestens vor der Behandlung im Kreisausschuss beim Landrat/bei der Landrätin vorzulegen.
- (5) Der/die Antragstellende ist berechtigt, bis spätestens vor Entscheidung durch den Kreistag, den Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „Ehrenbürger/-in des Landkreises Vorpommern-Greifswald“ zurückzunehmen. Die Rücknahme ist dem Kreistagspräsidenten/der Kreistagspräsidentin nachweisbar und schriftlich spätestens vor der Sitzung des Kreistages unter Angabe von Gründen anzuzeigen.
- (6) Der Beschlussvorschlag des Landrates/der Landrätin ist mit einem Entscheidungsvorschlag zu versehen.
- (7) Die Entscheidungen sind jeweils im Teil der öffentlichen Sitzungen zu behandeln. Antragstellenden kann Gelegenheit zu weiteren mündlichen Äußerungen zum Vorschlag gegeben werden, die Entscheidung zur Äußerung des/der Antragstellenden obliegt im Kreisausschuss dem Landrat/der Landrätin bzw. im Kreistag dem Kreistagspräsidenten/der Kreistagspräsidentin.

- (8) Bei negativen Äußerungen/Diskussionen/Wortmeldungen zur vorgeschlagenen Person kann die Tagesordnung in der öffentlichen Sitzung unterbrochen und in nichtöffentlicher Sitzung weitergeführt werden.
- (9) Der/die Antragstellende ist über die Entscheidung des Kreistages schriftlich zu informieren.

#### **§ 4 – Verleihung der Bezeichnung**

- (1) Die Bezeichnung „Ehrenbürger/-in des Landkreises Vorpommern-Greifswald“ kann am Tag der Entscheidung verliehen werden oder der/die Auszuzeichnende ist zur nächsten Sitzung des Kreistages mit dem jeweiligen Antragstellenden einzuladen und zu ehren.
- (2) Die Verleihung erfolgt durch Überreichen einer Urkunde und einem Blumenstrauß durch den Landrat/der Landrätin gemeinsam mit dem Kreistagspräsidenten/der Kreistagspräsidentin.
- (3) Der/die Ausgezeichnete wird auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Greifswald mit der Darstellung des Verdienstes für den Landkreis dauerhaft veröffentlicht.

#### **§ 5 – Beendigung des Ehrenbürgerrechtes**

- (1) Das Recht zur Ausweisung der Auszeichnung „Ehrenbürger/-in des Landkreises Vorpommern-Greifswald“ endet nicht durch Tod.
- (2) Die Aberkennung kann nur aus gewichtigem Grunde erfolgen. Dies sind insbesondere Verstöße gegen die Menschlichkeit, gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit/der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder auch wegen unwürdigem Verhalten.
- (3) Forderungen zur Aberkennung des Rechtes, die Bezeichnung „Ehrenbürger/-in des Landkreises Vorpommern-Greifswald“ zu führen, können von natürlichen und juristischen Personen an den Landrat/die Landrätin gestellt werden.
- (4) Die Forderung ist zeitgleich mit einer schriftlichen substantziellen Begründung, warum die Auszeichnung aberkannt werden soll, einzureichen. Dem/der Antragstellenden obliegt der Nachweis des Eingangs der schriftlichen Forderung.
- (5) Anträge werden innerhalb eines Monats geprüft. Anonyme Anträge werden regelmäßig nicht beachtet.
- (6) Lebende Antragstellende werden zum Antrag der Aberkennung der Verleihung der Bezeichnung rechtzeitig vor der Entscheidung, mindestens einen Monat, angehört. Bereits

verstorbenen Trägern/Trägerinnen der Bezeichnung kann die Bezeichnung aufgrund des § 5 Abs. 2 aberkannt werden.

- (7) Der Landrat/die Landrätin bereitet nach der Prüfung die Entscheidung für die Vorberatung im Kreisausschuss und Entscheidung im Kreistag vor.
- (8) Die Entscheidung zur Aberkennung der Bezeichnung erfolgt in nichtöffentlichen Sitzungen, auf Wunsch kann die Stellungnahme des Trägers/der Trägerin in der Sitzung persönlich erfolgen, ansonsten wird das Ergebnis seiner/ihrer Anhörung verlesen.
- (9) Dem/der Antragstellenden und lebenden Träger/-in der Bezeichnung wird das Ergebnis schriftlich mitgeteilt. Die Entscheidung wird auf der Internetseite des Landkreises öffentlich bekanntgegeben.
- (10) Am Tag nach der Bekanntmachung erlischt das Recht, die Bezeichnung „Ehrenbürger/-in des Landkreises Vorpommern-Greifswald“ zu führen.

#### **§ 6 – Archivierung der Unterlagen**

Unterlagen, die zur Verleihung und zur Beendigung der Bezeichnung „Ehrenbürger/-in des Landkreises Vorpommern-Greifswald“ führten, sind dauerhaft aufzubewahren und zu archivieren.

#### **§ 7 – Bekanntmachung**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den 21.12.2023



Michael Sack  
Landrat